

Mit Zustellungsurkunde

Energieversorgung Offenbach AG
vertreten durch Herrn Dr. Christoph Meier
und Herrn Günther Weiß
Andréstraße 71
63067 Offenbach a. M.

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/F 42.1-100 h 34/6-2019/2

Bearbeiter/in: Herr Holger Jeuck
Durchwahl: 069 - 2714-3944

Datum: 19. August 2020

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 27. Februar 2020, zuletzt ergänzt durch Unterlagen vom 4. Juni 2020, wird der

Energieversorgung Offenbach AG
Andréstraße 71
63067 Offenbach a. M.,

im Folgenden Antragstellerin genannt,

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück	Kettelerstraße 99, Offenbach a. M.,
Gemarkung	Offenbach a. M.,
Flur	23,
Flurstücke	307/85

eine Anlage zur Herstellung von Holzpresslingen (Holzpelletieranlage) wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben. Diese ist den Ziffern 6.4, 8.11.2.3, 8.12.2 und - neu - 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Die wesentlichen Änderungen bestehen aus

- Errichtung und Betrieb eines Spänelagers als überdachte, dreiseitig geschlossene und überdachte Halle (Kapazität 575 t, 2.300 m³),
- Errichtung und Betrieb eines Holzhackschnitzellagers als überdachte, dreiseitig geschlossene und überdachte Halle (Kapazität 305 t, 1.220 m³),
- Einbau eines neuen Tors an der Südseite der Halle G411.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

2.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf **3.400,00 €** (i.B.: dreitausendvierhundert EURO).

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallbehandlungsanlagen und zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter, veröffentlicht vom Umweltbundesamt.

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Antragsunterlagen
- V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG
 - 1. Allgemeines
 - 2. Termine
 - 3. Baurechtliche Erfordernisse
 - 4. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse (Luftreinhaltung)
 - 5. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse (Lärmschutz)
 - 6. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse (inkl. Ausgangszustandsbericht)
- VI. Begründung
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Die Konzentrationswirkung dieser Genehmigung nach § 13 BImSchG schließt hier die Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) ein.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen nachfolgend genannte Unterlagen zugrunde:

- Antrag mit Unterlagen vom 27. Februar 2020 (eingegangen am 6. März 2020), zuletzt ergänzt am 4. Juni 2020.

Anlage 1

	Seiten
Deckblatt	1
1. Antrag	
Beschreibung des Antragsgegenstandes	2
Formular 1/1: Antrag nach dem BImSchG mit Eingrenzung des Antragsgegenstandes	5

Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	1
2. Inhaltsverzeichnis (inkl. Deckblatt)	1
3. Kurzbeschreibung	8
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage bestehend u.a. aus topographischen Karten, Auszug aus Liegenschaftsbuch	7
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Beschreibung der Anlage und der Änderungen Fließbild Formular 6/1: Betriebseinheiten	17 1 2
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Erläuterungen Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1 1 2
8. Luftreinhaltung Erläuterungen, Zusammenfassung Gutachten T0001492 des TÜV Hessen vom 3. Juni 2020 Anhang I zum Gutachten Anhang II zum Gutachten Anhang III zum Gutachten inkl. Messbericht über die Durchführung von Geruchsmessungen Anhang IV zum Gutachten Anhang V zum Gutachten	3 52 8 8 70 8 21
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
10. Abwasserentsorgung	1
11. Abfallentsorgungsanlagen	1
12. Abwärmennutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	7
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft sowie Arbeitnehmer	1
15. Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u.a.)	1
16. Brandschutz	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
18. Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörden Deckblatt Inhaltsverzeichnis Bauantragsunterlagen Abstandsflächenplan Übersichtsplan Schleppkurvenprüfung (Plan) Brandschutznachweis Brandschutzplan Statische Berechnungen Containerüberdachungen Statische Berechnungen Einbau eines Tores Baulastenerklärung/Inhaltsverzeichnis Baulastenerklärung, Grundbuch, Liegenschaftskataster	1 1 29 1 1 1 23 1 64 10 1 69

Liegenschaftsplan zum Bauantrag	1
Liegenschaftsplan zum Baulastenverzeichnis	1
Beschreibungen, Fotos/Fotomontagen	10
Plan Bauantrag Ansichten	1
Übersichtsplan	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	3
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	8
Sicherheitsdatenblätter	61

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen (Antrags-)Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV. genannten Unterlagen und den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.4

Die Antragstellerin hat der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen, die schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen.

1.5

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist vom Bedienungspersonal durch Unterschrift bestätigen zu lassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation hierüber ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörden vorzulegen.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

Die Betreiberin der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und die regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

Hinweis:

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost unverzüglich unter Beifügung entsprechender Unterlagen anzuzeigen.

1.8

Die geänderten Arbeits- und Betriebsanweisungen sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach jährlich den Beschäftigten bekannt zu geben.

Besucher sind hinsichtlich der Gefährdungen, den Ver- und Geboten vor dem Betreten der Anlage zu unterweisen.

Die Unterrichtung ist jeweils von den Beschäftigten, den Fremdfirmen bzw. von den Besuchern durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Die Dokumentation hierüber ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2. Termine

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides in geänderter Weise in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

2.2

Die Betreiberin hat den Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

3. Baurechtliche Erfordernisse

Vor Baubeginn muss die bereits beantragte Baulast rechtswirksam sein.

4. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse (Luftreinhaltung)

4.1

Das Abkippen des angelieferten Materials, insbesondere der Späne, hat so zu erfolgen, dass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen.

4.2

Das angelieferte Material ist im Falle sichtbarer Staubemissionen ausreichend zu befeuchten; gegebenenfalls ist der Abladevorgang zu unterbrechen. Hierfür sind entsprechende Regner, Schläuche und Anschlüsse bereit zu halten.

4.3

Materialbewegungen mit dem Radlader im Freien haben so zu erfolgen, dass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen.

4.4

Die Radladerschaufel darf nicht überladen werden; ein Herabfallen von Material bei Radladerfahrten im Freien ist zu vermeiden.

Auf niedrige Abwurfhöhen beim Bewegen (Umladen, Transportieren, Beischieben u.ä.) von Material ist zu achten.

4.5

Die Verkehrswege im Freien, insbesondere die Fahrstrecken des Radladers, sind so regelmäßig zu reinigen (z.B. mit einer Nasskehrmaschine), dass sichtbare Staubemissionen nicht entstehen können. Dies gilt insbesondere auch für die Flächen unmittelbar vor den Lagerboxen.

5. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse (Lärmschutz)

5.1

Die von der hiermit genehmigten Anlage (bestehender Betrieb und wesentliche Änderung) einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (anlagenbedingter Verkehr, Stellplätze) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, an den nachstehend aufgeführten Orten folgende Immissionsrichtwertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten.

5.2

Als Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, z. B. an Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen, der nächstgelegenen Wohnhäuser in der Friedhofstraße Nr. 58, 60, 74, 78

tags	(06.00 - 22.00) Uhr	45 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00) Uhr	30 dB(A)

5.3

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, z. B. an Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen, der Wohnhäuser in der Friedhofstraße Nr. 58, 60, 74, 78

tags	(06.00 - 22.00) Uhr	85 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00) Uhr	60 dB(A)

5.4

Die Anlieferungen der Einsatz- und Rohstoffe sowie die Umschlagstätigkeiten dürfen nur an Werktagen, während der Tageszeit, d. h. in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden.

5.5

Sofern die Behörde bei Nachbarschaftsbeschwerden durch Messungen feststellt, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle Schallpegelmessungen durchführen zu lassen.

Hinweis:

Im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage (Gesamtanlage) sind folgende Geräusch-Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, z. B. an Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen in der Friedhofstraße 58, 60, 74, 78

tags	(06.00 - 22.00) Uhr	55 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00) Uhr	40 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.

6. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse (inkl. Ausgangszustandsbericht)

6.1

Der Beginn der Maßnahme ist dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - Dezernat IV F/ 41.1,
Gutleutstraße 114,
60327 Frankfurt am Main

spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

6.2

Aufgrund festgestellter Boden- und Grundwasserbelastungen wird das Werksgelände hydraulisch gesichert. Alle für die Grundwassersicherung und das Monitoring notwendigen Anlagen (Grundwassermessstellen, Leitungen, Förderbrunnen etc.) sind zu erhalten und während der Baumaßnahme gegen Beschädigung zu sichern.

Hierzu ist eine rechtzeitige Abstimmung durch die Antragstellerin mit der Sanierungspflichtigen (derzeit Clariant Produkte GmbH Deutschland) durchzuführen.

Die Lage der Grundwassermessstellen ist im beigefügten Lageplan ersichtlich.

6.3

Im Bereich der geplanten Maßnahme stehen voraussichtlich belastete Auffüllungen an. Falls im Zuge der Baumaßnahme Eingriffe in den Boden stattfinden, sind diese daher fachgutachterlich zu begleiten. Die Erdarbeiten im Rahmen des vorgesehenen Bauvorhabens sind fortlaufend organoleptisch, d. h. durch Inaugenscheinnahme und durch Prüfung von auffälligen Gerüchen, auf schädliche Bodenveränderungen zu überwachen. Ergeben sich dabei

Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist unverzüglich die zuständige obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1, zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAltBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich. Ggf. sind Sicherheitsvorkehrungen und weitere Untersuchungen zu veranlassen.

Hinweise:

I. Nachsorgender Bodenschutz

- 1. Die Baufläche Flur 23, Flurstück 307/85 in Offenbach a.M. ist Teil des ehemaligen Werksgeländes der Clariant GmbH. Das gesamte Werksgelände ist in der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, in der Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, als altlastenverdächtige Fläche mit der AF-Nr. 413.000.010-001.142 eingetragen. Als Nutzung wurde die Fabrikation von chemischen Stoffen vermerkt. Auf Teilflächen des ehemaligen Werksgeländes sind weitere Nutzungen, u.a. Maschinen- und Apparatebau, Rohrleitungsbau und Bauunternehmen, angegeben.*
- 2. Aufgrund der Nutzungsgeschichte sowie von Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf den benachbarten Flächen ist davon auszugehen, dass im Bereich der Baufläche Bodenverunreinigungen mit verschiedenen Schadstoffen vorliegen.*

II. Vorsorgender Bodenschutz

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG - gibt auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit §1 als öffentlich-rechtliche Ziele der Vorsorge folgendes vor:

- Die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,*
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,*
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.*

Die für die Anlage vorgesehene Fläche wurde bereits durch eine gewerbliche Nutzung vor genutzt. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen bereits durch die Vornutzung sowie durch Rückbauarbeiten verloren gegangen sind, so dass sich die Situation durch die Errichtung der geplanten Anlage nicht mehr wesentlich verschlechtert.

VI. Begründung

Allgemeines

Der Firma Energieversorgung Offenbach AG in Offenbach a. M. hat am 27. Februar 2020 einen Antrag auf wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Holzpresslingen (Holzpelletieranlage) gestellt.

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG i. V. m. Nr. 6.4 (V), 8.11.2.3 (G E) und 8.12.2 (V) sowie - neu -9.11.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in den Kapiteln 5 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Es finden keine Änderungen der genehmigten Produktionsleistung sowie der Art und Menge der Einsatzstoffe statt.

Genehmigungshistorie

Die Firma Energieversorgung Offenbach AG betreibt in Offenbach a. M., in der Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 307/85 (bisher: 307/33, 307/36 bzw. 307/77, 307/80) eine Anlage zur Herstellung von Holzpresslingen (Holzpelletieranlage).

Diese Anlage wurde am 10. März 2010 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Regierungspräsidium Darmstadt, unter dem Aktenzeichen IV/F 42.1 - 100g 14.27-EVO-Pellet - genehmigt.

Mit Anzeigenbescheid vom 22. Mai 2012, Az.: IV/F 42.1 - 100g 14.27-EVO-Pellet-A3 -, wurde zuletzt die unwesentliche Änderung der Anlage bestätigt.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2014, Az.: IV/F 42.1 - 100g 14.27-EVO-Pellet-2 -, wurde die letzte wesentliche Änderung der Anlage genehmigt.

Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 27. Februar 2020 beantragte die Energieversorgung Offenbach AG die Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzpellets.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin ergänzt, letztmalig am 4. Juni 2020.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 13. August 2020 zum Entwurf des Genehmigungsbescheids angehört. Mit E-Mail vom 19. August 2020 nahm die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides Stellung.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der Antragstellerin ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die ursprüngliche Maßnahme der Errichtung und des Betriebs der Holzpelletieranlage war keine UVP durchzuführen.

Die gemäß vorgelegtem Genehmigungsantrag beantragten Freiläger zur Lagerung von Holzspänen bzw. Holzhackschnitzeln sind gemäß 4. BlmSchV als Anlagen der Nr. 9.11.1 zuzuordnen. Diese Anlagen sind gemäß Anlage 1 zum UVPG nicht als UVP-pflichtige Vorhaben einzustufen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Offenbach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz - im Hinblick auf brandschutztechnische Anforderungen
- Der Magistrat der Stadt Offenbach, Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz- im Hinblick auf Belange des Umweltschutzes
- Der Magistrat der Stadt Offenbach, Amt für Stadtplanung, Verkehr- und Baumanagement - im Hinblick auf bauplanungsrechtliche und verkehrstechnische Aspekte
- Der Magistrat der Stadt Offenbach, Bauaufsichtsbehörde - im Hinblick auf baurechtliche und bautechnische Anforderungen
- Der Eigenbetrieb der Stadt Offenbach, Stadtentwässerung - im Hinblick auf Belange der Stadtentwässerung
- Der Magistrat der Stadt Offenbach, Untere Denkmalschutzbehörde - im Hinblick auf denkmalschutzrechtliche Belange

- Meine Fachdezernate:
 - IV/F 42.1 hinsichtlich abfallrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher (Luftreinhal- tung) Belange
 - IV/F 41.4 hinsichtlich der Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes
 - IV/F 43.1 hinsichtlich lärmschutzrechtlicher Belange
 - IV/F 45.3 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - IV/F 41.1 hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist festzuhalten:

Bauaufsicht

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die Nebenbestimmung unter V. Nr. 3 eingehalten wird.

Immissionsschutz (Luftreinhaltung)

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die Nebenbestimmungen unter V. Nr. 4 eingehalten werden.

Immissionsschutz (Lärm)

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die Nebenbestimmungen unter V. Nr. 5 eingehalten werden.

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die Nebenbestimmungen unter V. Nr. 6 eingehalten werden.

Brandschutz

Nach Prüfung der eingereichten Antrags- und Nachtragsunterlagen bestehen aus brand-schutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die Angaben in den Plänen und der Baubeschreibung berücksichtigt werden.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG legte die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. geführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Dem Antrag wurde deshalb stattgegeben und die Änderungsgenehmigung erteilt.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Im Einzelnen:

Zu Nebenbestimmungen V. Nr. 1 und 2

Die Nebenbestimmungen sollen die Überwachung der Anlage auch durch die zuständigen Behörden erleichtern und Widersprüche hinsichtlich der in den Antragsunterlagen bzw. im vorliegenden Genehmigungsbescheid getroffenen Regelungen ausschließen.

Zu Nebenbestimmungen V. Nr. 4

Aufgrund der Änderungen der bestehenden Anlage waren die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung teilweise entsprechend neu zu fassen bzw. anzupassen. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass auch durch den geänderten Betrieb der Gesamtanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zu Nebenbestimmungen V. Nr. 5

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz stellen sicher, dass die zur Grundwassersicherung und für das Monitoring notwendigen Anlagen (Grundwassermessstellen, Leitungen, Förderbrunnen etc.) erhalten und während der Baumaßnahme gegen Beschädigung gesichert werden. Bei Erdarbeiten ist - aufgrund der vorhandenen Auffüllungen - auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 510).

Prüfung des Günstigkeitsprinzips

Ändert sich im Verlauf des Verfahrens die Verwaltungskostenordnung, so ist eine Prüfung nach dem Günstigkeitsprinzip gemäß § 23 HVwKostG durchzuführen. Es sind dem Kostenschuldner die Kosten in Rechnung zu stellen, die für ihn günstiger sind. Im vorliegenden Fall ist die erbrachte Amtshandlung nach den bisherigen Vorschriften abzurechnen, da diese für die Kostenschuldnerin kostengünstiger sind.

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

'Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme'

'Grundgebühr'

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten bis 500.000,00 € 2,0 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 2.500,00 €

Investitionskosten vorliegend 170.000,00 €, davon 2,0 % =

'Grundgebühr': 3.400,00 €

Besondere bare Auslagen sind nicht entstanden.

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 3.400,00 €

Zahlungsaufforderung:

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum **18. September 2020** unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt

Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)

IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75

BIC-Code: HELADEFXXX

Verwendungszweck (Referenznummer): 42105372000952

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Im Auftrag

Holger Jeuck

Anlagen:

1 Ordner Antragsunterlagen